

- gegen die Republik Polen gemäß Art. 260 Abs. 3 AEUV wegen Verletzung der Pflicht zur Mitteilung der Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2014/59/EU ein Zwangsgeld in Höhe von täglich 51 456 Euro ab dem Tag der Verkündung des Urteils in der vorliegenden Rechtssache zu verhängen;
- der Republik Polen die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie 2014/59/EU sei am 31. Dezember 2014 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 173, S. 190.

Rechtsmittel, eingelegt am 23. Dezember 2015 von der Tschechischen Republik gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 8. Oktober 2015 in den verbundenen Rechtssachen T-659/13 und T-660/13, Tschechische Republik/Kommission

(Rechtssache C-696/15 P)

(2016/C 078/09)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Tschechische Republik (Prozessbevollmächtigte: M. Smolek, J. Vlácil und T. Müller)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben,
- die Verordnung Nr. 885/2013 ⁽¹⁾ und die Verordnung Nr. 886/2013 ⁽²⁾ insgesamt für nichtig zu erklären und
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Hilfsweise beantragt sie,

- das angefochtene Urteil aufzuheben,
- Art. 3 Abs. 1, Art. 8 und Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 885/2013 und Art. 5 Abs. 1, Art. 9 und Art. 10 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 886/2013 für nichtig zu erklären und
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin macht drei Klagegründe geltend.

Erster Klagegrund: Verletzung des Grundsatzes der Rechtssicherheit. In dem angefochtenen Urteil habe das Gericht rechtsfehlerhaft festgestellt, die Pflichten aus der Verordnung Nr. 885/2013 und der Verordnung Nr. 886/2013 würden nicht für einen Mitgliedstaat gelten, der noch nicht beschlossen habe, in seinem Staatsgebiet die Anwendungen und Dienste intelligenter Verkehrssysteme einzuführen. Diese Schlussfolgerung lasse sich jedoch aus den genannten Verordnungen nicht ableiten.

Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 13 Abs. 2 des Vertrags über die Europäische Union in Verbindung mit Art. 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. In dem angefochtenen Urteil habe das Gericht rechtsfehlerhaft festgestellt, dass die Kommission, wenn sie Rechtsakte aufgrund übertragener Befugnisse erlasse, über einen ausreichenden Ermessensspielraum verfüge, um nicht im Rahmen der spezifischen Ermächtigungsvorschriften bleiben zu müssen.

Dritter Klagegrund: Fehler im Verfahren vor dem Gericht. In dem angefochtenen Urteil habe das Gericht mehrere von der Tschechischen Republik vorgebrachte Argumente grob verfälscht, und auf einige Argumente der Tschechischen Republik sei es überhaupt nicht eingegangen. Diese Verfahrensfehler hätten einen grundlegenden Einfluss auf die Beurteilung der Klagegründe durch das Gericht gehabt.

⁽¹⁾ ABl. L 247, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 247, S. 6.

Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal (England & Wales) (Civil Division) (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 24. Dezember 2015 — Commissioners for Her Majesty's Revenue & Customs/Brockenhurst College

(Rechtssache C-699/15)

(2016/C 078/10)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Court of Appeal (England & Wales) (Civil Division)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: Commissioners for Her Majesty's Revenue & Customs

Rechtsmittelgegner: Brockenhurst College

Vorlagefragen

1. Sind Restaurant- und Unterhaltungsdienstleistungen, die eine Lehreinrichtung gegenüber zahlenden Mitgliedern der Öffentlichkeit (die keine Empfänger der Hauptleistung des Unterrichts sind) erbringt, im Sinne von Art. 132 Abs. 1 Buchst. i der Mehrwertsteuerrichtlinie ⁽¹⁾ „eng verbunden“ mit der Unterrichtsleistung, wenn die Erbringung dieser Dienstleistungen durch die Studenten (die die Empfänger der Hauptleistung des Unterrichts sind) im Rahmen ihres Unterrichts und als ein wesentlicher Teil ihres Unterrichts ermöglicht wird?
2. Ist es für die Entscheidung, ob die Restaurant- und die Unterhaltungsdienstleistungen als mit der Unterrichtsleistung „eng verbundene“ Dienstleistungen unter die Befreiung des Art. 132 Abs. 1 Buchst. i der Mehrwertsteuerrichtlinie fallen,
 - a) erheblich, dass die Studenten Nutzen aus ihrer Mitwirkung an der Erbringung der fraglichen Dienstleistungen, nicht aber aus dem Gegenstand dieser Dienstleistungen ziehen?
 - b) erheblich, dass diese Dienstleistungen nicht von den Studenten unmittelbar oder mittelbar empfangen oder verbraucht werden, sondern von den Mitgliedern der Öffentlichkeit empfangen und verbraucht werden, die dafür bezahlen und nicht die Empfänger der Hauptleistung des Unterrichts sind?